

## **Mitteilung des Senats vom 26. Januar 2021**

### **Wie werden Tiere an Gebäuden und bei Bauvorhaben in Bremen geschützt**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 20/691 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat zu Vogelarten und Anzahl von Vögeln, die in Bremen und Bremerhaven an Gebäuden durch Vogelschlag an Glas zu Tode kommen?

Dem Senat liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

2. Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang, dass in Neubauten in Bremen und Bremerhaven zunehmend große Fensterflächen eingesetzt werden, die als wesentliche Quelle für den Vogelschlag an Glas im städtischen Kontext gelten?

Die Größenordnung der pro Jahr in Deutschland an Glasscheiben verunglückten Vögel umfasst nach Erkenntnissen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand 2017) vermutlich mehr als 100 Millionen Individuen und ist damit so groß, dass sie Einfluss auf die Größe von Vogelpopulationen haben könnte. Da große Glasflächen aus der modernen Architektur nicht mehr wegzudenken sind, nimmt die Problematik weiter zu. Die Anwendung der technisch möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Vogelschlagrisikos an Glasflächen sieht der Senat daher als dringend geboten an.

3. Was unternimmt der Senat, um bei Bauvorhaben aus Gründen des Vogelschutzes große Glasflächen zu vermeiden oder mit geeigneten Schutzmaßnahmen auszustatten? Welche anerkannten Schutzmaßnahmen sind das jeweils? Bitte aufgeschlüsselt nach privaten und öffentlichen Baumaßnahmen.

Wenn der Fachabteilung entsprechende private oder öffentliche Bauvorhaben bekannt werden, wird auf wirksame Schutzmaßnahmen, wie sie zum Beispiel in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelwarte und der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Bundesamtes für Naturschutz beschrieben sind, verwiesen.

Eine gesetzliche Grundlage, um diese Empfehlungen als Auflage in der Baugenehmigung verbindlich vorzuschreiben, besteht derzeit nicht.

Zur Vermeidung großer Fensterflächen wird in den Bremer Baustandards für Öffentliche Gebäude ausgeführt: „Der Fensterflächenanteil ist für eine gute Tageslichtversorgung zu dimensionieren, dabei zur Minderung sommerlicher Überhitzungen und winterlicher Wärmeverluste zu begrenzen. Anhaltswerte sind 20 bis 25 Prozent der Grundfläche für die Hauptnutzflä-

chen; bei üblichen Raumtiefen und Geschosshöhen ergibt dies einen Fassadenanteil von 30 bis 40 Prozent, maximal 50 Prozent. Für Nebenräume genügen geringere Fensterflächen.“

Die Aufnahme von technischen Maßnahmen zur Prävention von Vogelschlag an Glas in die genannten Bremer Baustandards wird im Rahmen der nächsten Evaluierung der aktuellen Fassung von 2020 geprüft.

4. Was unternimmt der Senat, um bei Bestandsgebäuden aus Gründen des Vogelschutzes große Glasflächen mit geeigneten Schutzmaßnahmen auszustatten? Welche anerkannten Schutzmaßnahmen sind das jeweils? Bitte aufgeschlüsselt nach privaten und öffentlichen Baumaßnahmen.

Rechtmäßig errichtete, bestehende Gebäude sind durch die Eigentumsgarantie gemäß Artikel 14 Grundgesetz (GG) vor nachträglichen Anforderungen geschützt. Anforderungen an bestandsgeschützte Gebäude können nur gestellt werden, wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren notwendig ist. Nachforderungen aus Gründen des Vogelschutzes sind durch die untere Bauaufsichtsbehörde nicht möglich, weil es sich beim Vogelschutz um eine abstrakte Gefahr eines naturschutzrechtlichen Schutzgutes handelt.

Bei Baumaßnahmen an öffentlichen Gebäuden ist gemäß Bremer Baustandards im Rahmen der Grundlagenermittlung zu prüfen, ob besonders geschützte Arten von der Maßnahme beeinträchtigt werden können. Dabei ist unter anderem zu ermitteln, welche Lösungen möglich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen. Für Gebäude im Bestand, an denen keine Baumaßnahmen durchgeführt werden, bestehen keine Regelungen zur Nachrüstung. Im Zuge von Baumaßnahmen an öffentlichen Bestandsgebäuden finden die Bremer Baustandards Anwendung. Für diese wird im Rahmen einer nächsten Evaluierung auch die Festlegung von Maßnahmen zum Vogelschutz geprüft (siehe Antwort zu Frage 3).

5. Welche Rolle spielt das Thema Vogelschlag an Glas in der Landesbauordnung und weiteren einschlägigen Rechtsnormen? Was unternimmt der Senat, um entsprechende Regelungen dort aufzunehmen?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

6. Welche Rolle spielt das Thema des Vogelschlags an Glas im Baugenehmigungsverfahren? Sind dem Senat Baugenehmigungsvorgänge in Bremen bekannt, wo aus Rücksicht auf den Schutz vor Vogelschlag an Glas Auflagen oder Veränderungen an Bauvorhaben verfügt wurden?

In der Bremischen Landesbauordnung und den eingeführten Technischen Baubestimmungen zum Glasbau im Bauwesen finden sich keine besonderen Anforderungen zum Schutz gegen Vogelschlag.

Dies ist darin begründet, dass der Artenschutz kein bauordnungsrechtliches Anliegen ist, sondern als Teil des sogenannten Baunebenrechts dem Naturschutzrecht zuzuordnen ist.

Mit der zusammen mit den übrigen Bauvorlagen einzureichenden „Anlage Baunebenrecht“ muss der Bauherr jedoch verpflichtende Angaben machen, ob durch das Vorhaben der Artenschutz betroffen ist.

Diese Angaben werden sowohl bei Beseitigung von Gebäuden nach § 6 Nummer 9 als auch bei der Errichtung von Gebäuden im Rahmen des qualifizierten Lageplans nach § 7 Absatz 3 Nummer 10 der Bremischen Bauvorlagenverordnung seit 2010 verpflichtend eingefordert.

Eine intensive behördliche Prüfung findet nur im Rahmen der Eingriff-Ausgleichsregelung bei Vorhaben im Außenbereich statt. Ein Sonderfall betrifft die Fassade des Weserstadions. Dort konnte vor einigen Jahren durchgesetzt werden, dass die Fassade zur Verbesserung der Sichtbarkeit für fliegende Vögel stark gegliedert wurde sowie Photovoltaik-Module

eingesetzt wurden, die zum Schutz gegen Vogelschlag so weit wie möglich spiegel frei sind.

Sofern der Artenschutz als Teil des sonstigen Baunebenrechts nicht zum Prüfumfang des bauaufsichtlichen Verfahrens gehört, ist der Bauherr selbst für die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Werden eine Betroffenheit oder Verstöße festgestellt, ist durch die untere Naturschutzbehörde in eigener Verantwortung über die erforderlichen Maßnahmen zu entscheiden.

7. Was unternimmt der Senat, um gebäudebrütende Vögel und Fledermäuse bei Bauvorhaben zu schützen? Bitte aufgeschlüsselt nach privaten und öffentlichen Baumaßnahmen.

Soweit es schon im Bauleitplanverfahren Anhaltspunkte dafür gibt, dass bestehende Gebäude abgebrochen werden sollen und es dort möglicherweise Quartiere für Vögel oder Fledermäuse geben könnte, werden entsprechende Artenschutzgutachten im Rahmen der Umweltprüfung gefordert oder eingeholt. In der jüngeren Vergangenheit war dies etwa bei den Verfahren Fernbusterminal (B-Plan 2484), Kohlhöcker Straße (Vorhabenbezogener B-Plan 143) und Schragestraße (B-Plan 2525) der Fall.

Unabhängig von einem eventuellen Bauleitplanverfahren ist der Bauherr zur Einhaltung des Naturschutzrechts verpflichtet. Bei der Anzeige von Abbrüchen sind zum Schutz von gebäudebrütenden, geschützten Vögeln und Fledermäusen Angaben zu machen. Hierzu sind vor Beginn der Beseitigung die zu beseitigenden baulichen Anlagen auf Lebensstätten besonders geschützter Arten zu untersuchen. Sofern eine Betroffenheit oder Verstöße festgestellt werden, ist durch die untere Naturschutzbehörde in eigener Verantwortung über erforderliche Maßnahmen zu entscheiden. Dies gilt für private wie für öffentliche Baumaßnahmen.

Maßgeblich für öffentliche Bauten sind die Bremer Baustandards. In der aktuell gültigen Fassung von 2020 wird ausgeführt: „Bei der Grundlagenermittlung ist zu prüfen, ob besonders geschützte Arten von der Maßnahme beeinträchtigt werden können. In diesem Fall kann eine Begutachtung über mehrere Jahreszeiten erforderlich sein und den gesamten Realisierungszeitrahmen maßgeblich verlängern. Dabei ist zu ermitteln welche Auswirkungen zu erwarten sind, wie sie zu bewerten sind und welche Lösungen möglich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen.“

Spezifische Vorgaben für gebäudebrütende Vögel und Fledermäuse sind nicht enthalten.

8. Was unternimmt der Senat, um Taubenpopulationen bei Bauvorhaben zu schützen? Bitte aufgeschlüsselt nach privaten und öffentlichen Baumaßnahmen.

Beim Schutz von Stadttaubenpopulationen bei Bauvorhaben sind die Bauherren zur Einhaltung des Tierschutzrechtes verpflichtet. Soweit bei der zuständigen Behörde (LMTVet) Tierschutzbeschwerden in einem solchen Zusammenhang gemeldet werden, werden diese in eigener Zuständigkeit bearbeitet. Dies gilt für private wie für öffentliche Baumaßnahmen.

9. Was unternimmt der Senat, um Vögeln und Fledermäusen während und nach Baumaßnahmen einen Lebensraum zu bieten, beispielsweise durch Nisthilfen?

Zur Minimierung eines Eingriffs oder bei Befreiungen zur Beseitigung von Lebensstätten von Vögeln oder Fledermäusen werden entsprechende Auflagen zur Errichtung von Nisthilfen erteilt.

10. Was unternimmt der Senat, damit bei Gebäuden mit Außenbeleuchtung verstärkt insektenfreundliche Beleuchtung eingesetzt wird? Bitte aufgeschlüsselt nach privaten und öffentlichen Baumaßnahmen.

Es existieren keine bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die für die Außenbeleuchtung von Gebäuden Vorgaben enthalten und zugleich für den Schutz von Insekten von Bedeutung sind. Auf Bundesebene soll zur Umsetzung des von der Bundesregierung am 4. September 2019 beschlossenen „Aktionsprogramm Insektenschutz“ ein Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt erlassen werden, das auch Regelungen zum Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen vor negativen Auswirkungen von Lichtemissionen beinhaltet. In einer zu erlassenen Rechtsverordnung sollen die technischen, konstruktiven und sonstigen Anforderungen näher bestimmt werden. Die Gesetzesinitiative ist derzeit noch in der Abstimmung zwischen Umwelt- und Landwirtschaftsressort. Eine Länder- und Verbände-beteiligung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat im Oktober 2020 stattgefunden.

Die aktuelle Fassung der Bremer Baustandards enthält keine konkreten Vorgaben für insektenfreundliche Beleuchtung.

11. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund von Energiewende und Artenschutz die Kombination von Photovoltaikanlagen und insektenfreundlicher Dachbegrünung?

Der Senat empfiehlt wo möglich die Kombination aus Photovoltaik und extensiver Dachbegrünung. Um Dachflächen für mehr seltene und gefährdete Insektenarten nutzbar zu machen, müssten vielfältigere Bodensubstrate, Vegetation und Sonderstrukturen wie zum Beispiel Totholz aufgebracht werden. Auf diesen Teilflächen ist eine Kombination mit PV-Anlagen nicht oder nur bedingt möglich.

12. Was unternimmt der Senat, um bei Neubauten und im Bestand zunehmend eine Kombination von Photovoltaikanlagen und insektenfreundlicher Dachbegrünung zu erreichen? Bitte aufgeschlüsselt nach privaten und öffentlichen Baumaßnahmen.

Das Begrünungsortsgesetz lässt in § 4 Absatz 2 dem Bauherrn bewusst eine Wahlfreiheit zwischen der Errichtung von Photovoltaik oder der Begrünung von Flachdachflächen oder einer möglichen Kombination beider Maßnahmen. Ein Vorrang von Dachbegrünung kann nur quartiersbezogen feingesteuert über die Bauleitplanung erfolgen. Die generelle Forderung einer Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünung ist aufgrund einer Kostenabwägung nicht in die Bremer Baustandards aufgenommen worden.

13. Was unternimmt der Senat, um bei der Planung von Vorgärten und Rahmen- und Gemeinschaftsgrün auf eine tierfreundliche Gestaltung hinzuwirken? Bitte aufgeschlüsselt nach privaten und öffentlichen Baumaßnahmen.

Der Fachbereich Umwelt erarbeitet in Abstimmung mit der Bremer Umwelthilfe derzeit eine Informationsbroschüre zum Thema „Was ist ein guter Vorgarten?“ Neben dem Schwerpunkt der Flächenentsiegelung im Sinne von § 8 Absatz 1 und 2 der Bremischen Landesbauordnung wird dort auch der Insektenschutz berücksichtigt.

In den dem Senat bekannten Fällen, bei denen der Umweltbetrieb Bremen (UBB) das Rahmengrün bei öffentlichen Gebäuden nach öffentlicher Ausschreibung gestaltet hat, standen gestalterische Grünplanungsaspekte im Vordergrund.